

## **Dritte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Merkendorf (EWS)**

**vom 08. Oktober 2020**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Merkendorf folgende

### **Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)**

#### **§ 1**

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Merkendorf (Entwässerungssatzung – EWS) vom 01.08.1997 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 08 vom 28.08.1997) zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 20.12.2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 (Öffentliche Einrichtungen) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Stadt Merkendorf betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine öffentliche Entwässerungsanlage als Einrichtungseinheit bestehend aus:
  - a) einer Entwässerungsanlage mit biologischer Kläranlage für die Stadtteile Merkendorf, Bammersdorf, Gerbersdorf, Großbreitenbronn, Kleinbreitenbronn, Neuses, Triesdorf Bahnhof und Willendorf.
  - b) einer Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage (Erdfaulbecken) für die Stadtteile Heglau und Hirschlach.
  - c) einer Entwässerungsanlage ohne Sammelkläranlage (Oberflächenentwässerung) für den Stadtteil Dürrnhof.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt die Stadt Merkendorf.
- (3) Zu den Entwässerungsanlagen der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Merkendorf in Kraft.

Merkendorf, den 08. Oktober 2020



Stefan Bach  
Erster Bürgermeister